

GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Autorenhinweise

Um das Erscheinungsbild der Zeitschrift zu verbessern und eine einheitliche Gliederung und Zitierweise zu gewährleisten, bitten wir um die Beachtung folgender Hinweise.

- I. Es wird gebeten, dem Aufsatz eine kurze **Zusammenfassung** voranzustellen (ca. 5 bis 10 Zeilen). Dieser Vortext sollte keine Fußnoten enthalten.
- II. Es ist für den Leser hilfreich, den Text durch **Zwischenüberschriften** zu untergliedern. Hierbei sollte die erste Gliederungsebene römisch nummeriert werden (I., II.), die zweite arabisch (1., 2.) und die dritte durch Kleinbuchstaben (a, b).
- III. Die Literatur sollte nicht im laufenden Text, sondern in **Fußnoten** zitiert werden.
 1. Die Angabe der Fundstelle in der Fußnote sollte bei *Büchern* enthalten:
 - Autor (bzw. Herausgeber, Bearbeiter)
 - Titel
 - evtl. Auflage und Jahr
 - Seite bzw. RandnummerWird das Werk ein zweites Mal zitiert, so entfallen die Angabe des Titels, der Auflage und das Erscheinungsjahr:
 - *Schulze in Dreier/Schulze* (o. Fn. 3), § 2 Rn. 23 ff.Die Bezeichnung von Verlag und Ort ist in der Regel entbehrlich. Wird ein Buch mehrfach zitiert, ist auf die Angaben in der Fußnote, in der das betreffende Werk erstmals erwähnt ist, zu verweisen.
 2. Aufsätze in *Zeitschriften* sollten durch Angabe
 - des Autors
 - der Zeitschrift
 - der Jahreszahl und
 - der Seitenzahlzitiert werden. Der Aufsatztitel ist hier regelmäßig nicht zu nennen.
 3. Eine *Gerichtsentscheidung* ist durch die Bezeichnung
 - des Gerichts (*stets kursiv*)
 - bei amtlichen Sammlungen des Bandes und der Seitenzahl, im Übrigen
 - der Zeitschrift, des Jahres, der Seitenzahl und des Urteilsstichworts (nicht kursiv)wiedergegeben.

Bei der Nennung von Fundstellen derselben Entscheidung in verschiedenen Zeitschriften wird um die Beachtung der Reihenfolge GRUR – ggf. NJW, NJW-RR – ggf. ZUM, WRP, Mitt, etc. gebeten.

Gerichtsentscheidungen werden stets vollständig zitiert, auch bei Wiederholungen, also **nicht** *BGH* (o. Fn. bzw. aaO) – Kinderhochstühle III, **sondern**: *BGH*, GRUR 2015, 485 – Kinderhochstühle im Internet III;
 4. Beispiele:
 - *Köhler* in *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, 37. Aufl. 2019, § 4 Rn. 9.4.
 - *Ohly* in *Ohly/Sosnitza*, UWG, 7. Aufl. 2016, § 3a Rn. 8.
 - *Specht* in *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 23 KUG Rn. 10.
 - *Leistner* in *Schricker/Loewenheim*, 5. Aufl. 2017, § 97 Rn. 152.
 - *Köhler*, FS Bornkamm, 2014, 393.
 - *Spindler*, GRUR 2018, 1012.
 - *BGH*, GRUR 2018, 1944 Rn. 22 – Dead Island.
 - EuGH, ECLI:EU:C:2015:144 Rn. 33 = GRUR 2015, 478 – Copydan/Nokia.
 5. Wir bitten vom Beifügen einer gesonderten *Literaturliste* abzusehen.
- IV. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns aus umbruch- und drucktechnischen Gründen vorbehalten müssen, einzelne Absätze der Aufsatztexte in **Kleindruck** zu setzen.